

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1958

Nummer 70

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 6. 1958, Interzonentreisen. S. 1429.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 4. 6. 1958, Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1959. S. 1431.
VI. Gesundheit: 3. 5. 1958, Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein. S. 1433.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung und Recht: RdErl. 10. 6. 1958, Landbeschaffung für Verteidigungszwecke. S. 1434.
II. Veterinärwesen: RdErl. 4. 6. 1958, Anrechnung von Versicherungssummen auf Viehseuchenentschädigungen. S. 1434.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 28. 5. 1958, Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen aus Ungarn; hier: Übernahme der Interessenquote an den Fürsorgeaufwendungen durch das Land. S. 1435. — Bek. 31. 5. 1958, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung. S. 1436. — RdErl. 11. 6. 1958, Zuschüsse an private Ersatzschulen;

hier: 1. Erhöhung der Richtsätze für Sachausgaben
2. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Ersatzschulen
3. Anrechnung von Zuwendungen Dritter an den Schulträger auf die Eigenleistung
4. Anerkennung der Prämien für Versicherungen gegen Feuergefahr sowie für sonstige Versicherungen im Zuschußverfahren. S. 1437.

RdErl. 11. 6. 1958, Überprüfung der Verwaltungsvorschriften auf den Sachgebieten: Kriegsopfer-, Schwerbeschädigtenfürsorge, Soziale Sondermaßnahmen und Heimkehrerfürsorge, Kriegsgefangenenentschädigung, Unterhaltsicherung für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen. S. 1438.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 42 v. 11. 6. 1958, S. 1437/38. Nr. 43. v. 12. 6. 1958. S. 1437/38. Nr. 44 v. 16. 6. 1958. S. 1437/38.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 6 v. 1. 6. 1958. S. 1439/40.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen — Dritte Wahlperiode, 83. Sitzung (45. Sitzungabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. Juni 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 1439/40.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Interzonentreisen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1958 —
I C 3 / 13—39.40

Der RdErl. vom 1. 4. 1957 (MBI. NW. S. 881) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 3 Buchst. b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Landreise

Ausländer — auch Staatenlose — erhalten das Transitvisum für die sowjetische Besatzungszone zur Reise nach Berlin (West) an den sowjetonalen Kontrollstellen Gutenfürst, Horst, Marienborn, Wartha, Probstzella, Oebisfelde und Schwanheide, wenn sie einen gültigen Reisepaß vorlegen. Dies gilt nicht für Ausländer, die in Staaten leben, mit denen die Sowjetzone diplomatische Beziehungen unterhält. Solche Ausländer müssen den Durchreiseichtvermerk bei der für ihren Wohnort zuständigen sowjetonalen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen.“

2. In Abschnitt II Nr. 3 Buchst. a wird zwischen die Worte „zuständigen“ und „Behörde“ das Wort „so-

wjetzonalen“ eingefügt. In Unterabschnitt bb werden das Semikolon gestrichen und folgende Worte angefügt:

„bzw. die diplomatische oder konsularische Vertretung der Sowjetzone“.

In Unterabschnitt cc Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„oder der Gastgeber in der Sowjetzone, den der Ausländer aufsuchen will, beantragt bei dem für ihn zuständigen Volkspolizeikreisamt (VPKA) eine Aufenthaltsgenehmigung für den Ausländer. Das VPKA stellt eine Aufenthaltsgenehmigung aus und vermerkt darin, daß ein Visumversprechen erteilt ist. Diese Aufenthaltsgenehmigung übersendet der Antragsteller seinem ausländischen Gast. Der Ausländer kann mit der Aufenthaltsgenehmigung einreisen. Den Sichtvermerk erhält er dann nachträglich beim VPKA seines Reisezielortes.“

3. In Abschnitt III Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Ausländer, deren Heimatstaaten mit der SBZ diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhalten, müssen das Durchreisevisum bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der SBZ in ihrem Heimatland beantragen.“

4. Die im Abschnitt VI veröffentlichte Übersicht der Zonen-Grenzübergänge wird durch folgende vom Bundesminister des Innern im GMBI. 1958 S. 89 bekanntgemachte Fassung ersetzt:

Land	Kontrollstelle in der Bundesrepublik Deutschland	Kontrollstelle in der sowjetischen Besatzungszone	Art des Übergangs	Be- merkungen
Schleswig-Holstein	Büchen Lauenburg	Schwanheide Horst	E L	
Niedersachsen	Hohnstorf	Boitzenburg Dömitz	W	
	Schnackenburg	Kumlossen	W	
	Rühen	Buchhorst	W	
	Vorsfelde (Wolfsburg)	Oebisfelde	E	
	Wolfsburg	Oebisfelde	E	nur Transportbegleiter
	Helmstedt	Marienborn	L	
	Helmstedt	Marienborn	E	
	Walkenried	Ellrich	E	nur Transportbegleiter
Hessen	Herleshausen	Wartha	L	
	Bebra	Wartha	E	
Bayern	Ludwigstadt (Falkenstein)	Probstzella/Thür.	E	
	Töpen	Juchhö-Gefell/Thür.	L	
	Hof	Gutenfürst/Sa.	E	

5. In Abschnitt VI erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Obige Kontrollstellen (Übergänge) sowie die im Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland (GMBL 1958 S. 75) aufgeführten Übergangsstellen für den Flugverkehr gelten hinsichtlich des Reiseverkehrs über die Zonengrenze für Aus-

länder als Grenzübergangsstellen im Sinne des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290).“

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1958. S. 1429.

III. Kommunalaufsicht

Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1959

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1958 —
III B 6/25 — 5863/58

Die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1959 vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 279) bestimmt, daß die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1958 zugrunde gelegt worden sind, auch für das Ausgleichsjahr 1959 zu verwenden sind (§ 1 Abs. 1). Das bedeutet, daß nicht nur die Zahl der Arbeitnehmer, für die die Wohngemeinde im Ausgleichsjahr 1958 einen Anspruch auf Zahlung eines Gewerbesteuerausgleichsbetrages hatte, erstarrt, sondern daß auch die übrigen Unterlagen für die Höhe und Berechnung des Ausgleichsbetrages 1958 (§ 7 GewStAusglGes.) unverändert dem Gewerbesteuerausgleich 1959 zugrunde zu legen sind. Die Anordnung der Erstarrung führt mithin praktisch dazu, daß im Ausgleichsjahr 1959 von der Betriebsgemeinde im einzelnen Gewerbesteuerausgleichsbeträge für die gleiche Zahl der Pendler und in gleicher Höhe zu zahlen sind, wie sie der Wohngemeinde auch im Ausgleichsjahr 1958 zustanden. Aus der Erstarrung ergibt sich ferner, daß für Pendler, für die im Ausgleichsjahr 1958 kein Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag bestanden hat, auch im Ausgleichsjahr 1959 grundsätzlich kein Ausgleichsbetrag beansprucht werden kann. Umgekehrt kann die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch für das Rechnungsjahr 1959 nicht mit der Begründung ab-

lehnen, daß Pendler, für die nach der Erstarrung der Berechnungsunterlagen des Ausgleichsjahrs 1958 auch für 1959 ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist, an dem für den Gewerbesteuerausgleich 1959 an sich maßgebenden Stichtag (20. 9. 1958) nicht mehr in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb der Betriebsgemeinde beschäftigt seien.

Durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 3. 6. 1958 wird festgestellt, daß die Vorschriften des § 13 des Gesetzes (Härteausgleich) und des § 17 (Vereinbarungen) unberührt bleiben.

Durch den Härteausgleich soll den Fällen Rechnung getragen werden, in denen die unveränderte Anwendung der Berechnungsunterlagen des Ausgleichsjahrs 1958 zu unzumutbaren finanziellen Nachteilen für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde führen würde. Muß indes der Härteausgleich schon in den Jahren, in denen die Zahl der Pendler und der übrigen Berechnungsunterlagen für den Gewerbesteuerausgleich nach dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren besonders ermittelt werden, auf besondere Ausnahmen beschränkt bleiben, so gilt dieser Grundsatz für den Gewerbesteuerausgleich 1959 um so mehr, wenn anders die aus der Erstarrung der Berechnungsunterlagen sich ergebende Verminderung des Verwaltungsaufwandes nicht vereitelt werden soll. Gewisse finanzielle Einbußen für die Betriebsgemeinde oder für die Wohngemeinde sind bei einer Erstarrung der Berechnungsunterlagen unvermeidbar und bis zu einem angemessenen Rahmen im Hinblick auf die Verminderung des Verwaltungsaufwandes auch zu rechtfertigen. Die Voraussetzungen für einen Härteausgleich werden daher nur dann gegeben sein, wenn die finanzielle Einbuße, die sich bei einer Anwendung der Berechnungsunterlagen des Ausgleichsjahrs 1958 er-

geben würde, gemessen an der Finanzkraft und dem Haushaltsvolumen der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde erheblich wäre.

Neue Vereinbarungen über den Gewerbesteuerausgleich können zwischen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde auch für das Jahr 1959 abgeschlossen werden. Hiernach ist es auch 1959 möglich, die finanziellen Interessen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde im gegenseitigen Einvernehmen auszugleichen. Der Abschluß einer Vereinbarung kann gleichzeitig einen Härteausgleich und die mit ihm verbundene Verwaltungsarbeit entbehrlich machen. Ist die Bemessung der Gewerbesteuerausgleichsbeträge für das Rechnungsjahr 1959 nach den Unterlagen des Ausgleichsjahrs 1958 im Einzelfall finanziell nicht tragbar, so wird den Gemeinden dringend empfohlen, die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung voll auszuschöpfen, bevor sie einen Härteausgleich beantragen. Der Abschluß einer Vereinbarung für 1959 ist auch dann zulässig, wenn bereits für 1958 eine Vereinbarung geschlossen worden ist. Wird für 1959 keine neue Vereinbarung geschlossen, so gelten die Rechnungsunterlagen einer etwaigen Vereinbarung für das Rechnungsjahr 1958 nach der Rechtsverordnung über die Erstarrung auch für das Ausgleichsjahr 1959.

— MBl. NW. 1958. S. 1431.

VI. Gesundheit

Aenderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein.

Vom 3. Mai 1958.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 24. Juli 1957 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 1958 — VI A 4 — 14.065.04 N — genehmigt worden ist:

§ 1

Die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 (MBl. NW. 1957 S. 725) wird wie folgt geändert:

1. § 31 (2) wird ergänzt durch:

„15. Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik.“

Der Punkt hinter: 14. Facharzt für Anaesthesie ist durch ein Komma zu ersetzen.

2. § 32 (3) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Lungenkrankheiten: 4 Jahre.

3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten, wovon Heilstättentätigkeit und Tätigkeit an Fachabteilungen in Krankenhäusern voll, die Tätigkeit an Tuberkulosefürsorgestellen bis zu 1 Jahr anrechnungsfähig ist.“

3. § 32 (3) wird ergänzt durch:

„15. Laboratoriumsdiagnostik: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Medizin, 2 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen und physiologischen Chemie,

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Bakteriologie und Serologie.“

4. Im § 33 (1) Satz 3 ist das Wort „voll“ zu streichen.

5. Im § 39 (4) ist das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

§ 2

Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1958. S. 1433.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung und Recht

Landbeschaffung für Verteidigungszwecke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 6. 1958 — I A 1 — 739/58

Um zu gewährleisten, daß bei der Inanspruchnahme von Grundstücken für Verteidigungszwecke nach dem Landbeschaffungsgesetz die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden, wird folgende Regelung getroffen:

1. Kommt hinsichtlich der Auswahl von Grundstücken aus Gründen der landwirtschaftlichen Nutzung eine Einigung zwischen den am Verfahren beteiligten Dienststellen nicht zustande, so übersendet die Oberfinanzdirektion den Vorgang dem zuständigen Regierungspräsidenten zur gutachtlichen Äußerung und beschleunigt die Rückgabe.
2. Soweit es in Einzelfällen geboten erscheint, wird der Regierungspräsident auf meine Weisung bei den Verhandlungen über die Auswahl von Grundstücken für Verteidigungszwecke gutachtlich tätig.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1958. S. 1434.

II. Veterinärwesen

Anrechnung von Versicherungssummen auf Viehseuchenentschädigungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 6. 1958 — II Vet. 2010 Tgb.Nr. 803/58

Durch das Änderungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 2. Januar 1955 (RGBl. I S. 1) ist die Vorschrift des früheren § 68 Abs. 2 VG, daß auf die zu leistende Entschädigung die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme anzurechnen ist, in Fortfall gekommen. Dafür ist durch den neuen § 68 a bestimmt worden, daß der Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten auf den Entschädigungsverpflichteten übergeht, soweit dieser dem Entschädigungsberechtigten den Schaden ersetzt.

Es sind nun Zweifel aufgetreten, ob und inwieweit ein Versicherungsanspruch bei der Festsetzung der Entschädigung angerechnet werden soll. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Eine Bestimmung, wonach auf die nach dem Viehseuchengesetz zu leistenden Entschädigungen die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme entweder zu $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{5}$ oder zum vollen Betrag anzurechnen ist, wurde bei der Neufassung des § 68 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Januar 1955 (RGBl. I S. 1) nicht wieder aufgenommen. Die Anrechnung von Versicherungsansprüchen des Entschädigungsberechtigten auf die nach dem Viehseuchengesetz zu leistende Entschädigung, die nach bisherigem Recht in jedem Falle zu erfolgen hatte, ist nunmehr grundsätzlich entfallen. Nur in besonderen Fällen soll statt dessen § 68 a eingreifen.
2. Nach § 68 a des Viehseuchengesetzes geht in den Fällen, in denen der Entschädigungsberechtigte einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten hat, dieser Anspruch auf den nach dem Gesetz und den dazu ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen der Länder zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser dem Entschädigungsberechtigten den Schaden ersetzt. Gemäß § 117 Nr. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) und der gleichlautenden Bestimmung des § 1 Ziffer 4 a der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Tierlebensversicherungen“ ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit dem Versicherungsnehmer nach gesetzlicher Vorschrift ein Anspruch aus öffentlichen Mitteln zusteht oder zu-

stehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre. Das hat zur Folge, daß ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ersatz des eingetretenen Schadens nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages in Höhe des ihm nach dem Viehseuchengesetz zustehenden Entschädigungsanspruches nicht entsteht und somit ein Übergang auf den Entschädigungsverpflichteten nach § 68 a des Viehseuchengesetzes ausgeschlossen ist. Weiterhin ist der Übergang eines Versicherungsanspruches, der über den nach dem Viehseuchengesetz bestehenden Entschädigungsanspruch hinausgeht, nach der gleichen Gesetzesbestimmung ausgeschlossen, da der Übergang nur insoweit auf den Entschädigungsverpflichteten erfolgen kann, als dieser dem Entschädigungsberechtigten Ersatz des Schadens aus öffentlichen Mitteln geleistet hat.

Es trifft zwar zu, daß § 117 des Versicherungsvertragsgesetzes abdingbares Recht ist, und daß damit nicht ausgeschlossen ist, daß für die dort genannten Schadensfälle ein Versicherungsschutz vereinbart wird. Für diesen Fall findet § 68 a Anwendung, da er nach der Begründung auch die von § 255 BGB nicht erfaßten, aus einem Vertrag sich ergebenden Ansprüche übergehen lassen will (vgl. BT Drucksache 468, 2. Wahlperiode). In der Praxis dürften aber derartige versicherungsrechtliche Vereinbarungen kaum vorkommen. Die Tierlebensversicherungen gehen bei der Festsetzung der Prämien davon aus, daß kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 117 VVG) und den entsprechenden Bedingungen des Versicherungsvertrages das beachtliche Seuchenrisiko bis auf einen verhältnismäßig geringen Restbetrag von ihnen nicht gedeckt wird. Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf das bisher nicht gedeckte Seuchenrisiko müßte somit zu einer entsprechenden Erhöhung der Prämien führen, die jedoch für den Versicherungsnehmer wirtschaftlich nicht mehr tragbar wären."

Die in den gebräuchlichen Formblättern für die Schätzungsverhandlung von dem Entschädigungsberechtigten abzugebende eidesstattliche Erklärung über etwaige Ansprüche aus Privatversicherungen entfällt daher in der bisherigen Form. Ich halte es aber für erforderlich, daß statt dessen von dem Entschädigungsberechtigten eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob ihm ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht und gegebenenfalls gegenüber wem.

An alle Ordnungsbehörden,
Landschaftsverbände — Tierseuchenentschädigungskassen —.

— MBl. NW. 1958. S. 1434.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen aus Ungarn; hier: Übernahme der Interessenquote an den Fürsorgeaufwendungen durch das Land

RdErl d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 5. 1958 —
V A 1 — 9013 — 459/58

Die Feststellungen bei der Überprüfung der Abrechnungen der Fürsorgeaufwendungen gemäß Abschn. VI Ziff. 3 und 4 des o. a. RdErl. haben ergeben, daß nur für einen kleinen Kreis der Ungarnflüchtlinge in der Vergangenheit Leistungen der öffentlichen Fürsorge gewährt worden sind. Unter diesen Umständen ist die Zuweisung von Landesmitteln zwecks Übernahme der 20%igen Interessenquote durch das Land nicht mehr vertretbar, zumal der Verwaltungsaufwand bei den Fürsorgeverbänden in keinem Verhältnis zu dem finanziellen Effekt steht. Vom Beginn des Rechnungsjahres 1958 ab wird daher die Zuweisung der Landesmittel für den obigen Personenkreis zur Verrechnung des 20%igen Landesanteils eingestellt. Hiermit entfällt bei Abschn. VI Ziff. 4 a der Absatz bb. Haushaltssmittel des Landes werden im Rechnungsjahre 1958 nur noch für die auslaufenden Abrechnungen (4. Rechnungsvierteljahr 1957) zuge-

wiesen. Ziff. 4 b wird insoweit geändert, als die Landschaftsverbände nur noch die Erstattung von 80 % der Aufwendungen anfordern.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — VA 1 — 2100 — 2156 — 56 — IV A 2 — KFH/200.3 u. d. Ministers für Wiederaufbau — III A — 6.47 — Tgb.Nr. 2436/56 v. 19. 12. 1956 — (MBl. NW. 1957 S. 31).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster,
die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien
Städte.

— MBl. NW. 1958. S. 1435.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzenverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1958 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Karl Bougé Hahn b. Aachen Hahner Str. 39	B Nr. 6/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
H. Theissen Höven / Kr. Monschau Heidgen 2	B Nr. 4/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Wilhelm Wigge Padberg / Kr. Brilon Adorfer Str. 125	B Nr. 115/56	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Arns- berg
Heinrich Schulte Haaren Nr. 76 Kr. Büren	A Nr. 5/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Pader- born
Wilhelm Lüvelsmeier Eidinghausen Nr. 136 Kr. Minden/Westf.	B Nr. 18/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Emil Gluchy Häverstädt Kr. Minden/Westf. Im Königsberg Nr. 233	C Nr. 5/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Karl Sorst Essen-Steele In der Aue 2	B Nr. 10/55	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Gustav Hanke Essen-Heidhausen Kunkelsberg 26	C Nr. 3/56	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Fritz Murmann Mülheim-Ruhr Kampstraße 77	C Nr. 11/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Christoph Schild- macher Duisburg Akazienstr. 6	B Nr. 63/55	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duis- burg
Karl Heymann Schwelm Frankfurter Str. 52	C Nr. 2/56	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen

— MBl. NW. 1958. S. 1436.

Zuschüsse an private Ersatzschulen; hier:

1. **Erhöhung der Richtsätze für Sachausgaben**
2. **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Ersatzschulen**
3. **Anrechnung von Zuwendungen Dritter an den Schulträger auf die Eigenleistung**
4. **Anerkennung der Prämien für Versicherungen gegen Feuersgefahr sowie für sonstige Versicherungen im Zuschußverfahren**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 6. 1958 — IV B/4 — 6924.1

Die durch den Kultusminister des Landes NW mit RdErl. v. 28. 3. 1958 (ABl. KM. S. 51 lfd. Nr. 54) im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister des Landes NW mit Wirkung vom 1. April 1958 erhöhten Richtsätze für Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben) gelten auch für die Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger, mit Ausnahme der Richtsätze bei den Ausgabettiteln 203, 215 und 324. Bei diesen Titeln sind die Sätze entsprechend meinem RdErl. v. 8. 12. 1955 bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Wohlfahrtsschulen für das Rechnungsjahr 1958 zu berücksichtigen.

Die in dem gleichen Amtsblatt unter lfd. Nr. 55, 56 und 57 veröffentlichten RdErl. d. Kultusministers vom 31. 3. 1958 und 11. 4. 1958 betr. Haushalt der privaten Ersatzschulen finden auf die Wohlfahrtsschulen entsprechende Anwendung.

Ich bitte, diesen RdErl. den Trägern der Wohlfahrtsschulen und den Wohlfahrtsschulen gesondert bekanntzugeben.

Bezug: Meine RdErl. v. 12. 3. 1954 (MBI. NW. S. 604) u. v. 8. 12. 1955 (MBI. NW. 1956 S. 128).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1958. S. 1437.

Überprüfung der Verwaltungsvorschriften auf den Sachgebieten: Kriegsopfer-, Schwerbeschädigtenfürsorge, Soziale Sondermaßnahmen, Heimkehrerfürsorge, Kriegsgefangenenentschädigung, Unterhalts sicherung für Angehörige der zum Wehrdienst ein berufenen Wehrpflichtigen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 6. 1958 — IV A 1 — 1235.3

Mit Bezugserlaß habe ich ein neues Verzeichnis von geltenden und aufgehobenen bzw. gegenstandslos gewordenen Erlassen meines Geschäftsbereichs bekanntgegeben.

In Ergänzung hierzu teile ich mit, daß durch dieses Verzeichnis auch mein RdErl. v. 27. 2. 1956 — I A 1 — 1232 — IV A 1 — 0.251 (MBI. NW. S. 477) betr. Überprüfung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kriegsgefangenenentschädigung — Heimkehrerfürsorge gegenstandslos geworden ist.

Bezug: RdErl. v. 5. 3. 1958 — IV A 1 — 1235.3
(MBI. NW. S. 438).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände.

— MBI. NW. 1958. S. 1438.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 42 v. 11. 6. 1958**

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Datum	Gliederungs- nummer	Seite
3. 6. 58 Schulverwaltungsgesetz (SchVG)	223	241
3. 6. 58 Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG)	223	246
3. 6. 58 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	2021	249

— MBI. NW. 1958. S. 1437/38.

Nr. 43 v. 12. 6. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Datum	Gliederungs- nummer	Seite
3. 6. 58 Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes	232	253

— MBI. NW. 1958. S. 1437/38.

Nr. 44 v. 16. 6. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Datum	Gliederungs- nummer	Seite
4. 6. 58 Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche	222	267
6. 5. 58 Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes	311	268
28. 5. 58 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Rheine nach Lingen		268

— MBI. NW. 1958. S. 1437/38.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 1. 6. 1958

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	69
69. Gesetz zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 28. Mai 1958	71
Rede des Kultusministers Prof. Dr. Luchtenberg bei der Einbringung der Regierungsvorlage	73
70. Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958	74
71. Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958	79
72. Neuordnung der Volksschullehrerbildung. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1958	81
73. Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits u. d. Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen u. der Lippischen Landeskirche andererseits, betr. Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes v. 14. 2. 1958, RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1958	82
74. Vereinbarung über Abendgymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1958	84
75. Anerkennung von deutschen Schulen im Ausland. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1958	84
76. Zulassung von Absolventinnen der Frauenoberschule zum Studium für das Gewerbelehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 5. 1958	85
77. Eröffnung neuer Ingenieurschulen für Maschinenwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1958	85

78. Prüfungsordnung für Diplom-Sportlehrer und -lehrerinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 4. 1958	85
79. Staatliche Schwimmeisterprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 5. 1958	91
80. Fortbildungslehrgang in der Leibeserziehung für Lehrkräfte an höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 5. 1958	91
81. Fortbildungslehrgänge in der Leibeserziehung für Lehrkräfte an Volksschulen Herbst 1958: Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 5. 1958	91
82. Lehrgang im Schulsonderturnen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1958	92
83. Fortbildungslehrgang für Lehrkräfte an Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1958	92
84. Kongreß „Das schwer erziehbare Kind“. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1958	92
85. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 13. 5. 1958	93
86. Bestellungsurkunde für den Landeskonservator Rheinland. Bek. d. Kultusministers v. 29. 5. 1958	93

B. Nichtamtlicher Teil

Ausstellung des Deutschen Künstlerbundes	93
Studienfahrten Deutscher Akademiker	93
Physik-Lehrgänge	93
Nordrhein-Westfalen-Atlas	93
Bücher und Zeitschriften	93

— MBl. NW. 1958. S. 1439/40.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
Dritte Wahlperiode83. Sitzung (45. Sitzungsabschnitt)
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. Juni 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nr. der Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
772	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen — Änderungs- und Anpassungsgesetz —	Dem Antrag des Abg. Döring (FDP), den Bericht des Hauptausschusses — Drs. Nr. 772 — in die Tagesordnung aufzunehmen, wurde widersprochen.
—	Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen über die Tätigkeit des Landtags der 3. Wahlperiode	Zur Kenntnis genommen.
750	Ergänzung der Beschußzusammenstellung über den 44. Sitzungsabschnitt: Entwurf eines Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes	Druckfehlerberichtigungen zu Drucksache Nr. 750: a) In § 22 Abs. 2 Zeile 6 ist das Wort „Versammlung“ durch „Versammlungen“ zu ersetzen. b) In § 24 Abs. 8 Zeile 2 ist das Wort „Mitglieder“ durch „Delegierte“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1958. S. 1439/40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.